

**Kurztitel**

Geschäftsordnungsgesetz 1975

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 410/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 438/1996

**§/Artikel/Anlage**

§ 63

**Inkrafttretensdatum**

15.09.1996

**Text****§ 63**

- (1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.
- (2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretäre beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft finden die Bestimmungen des § 19 beziehungsweise § 20 Anwendung.
- (3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlußwort. Dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlußwort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu.